



WAHLVORSCHLAG

für die Ersatzwahl einer Stadtpräsidentin / eines Stadtpräsidenten der Stadt Steckborn vom 9. Februar 2025 - Aufnahme in die Namenliste

Wer ist wählbar?

Wählbar ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die volljährig und handlungsfähig ist und ihren Wohnsitz bereits in Steckborn hat oder bereit ist, diesen nach Steckborn zu verlegen.

Einreichfrist des Wahlvorschlags: Montag, 16. Dezember 2024, 16.30 Uhr
Schriftlich einzureichen an: Stadtkanzlei Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht wird aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge eine Namenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt - unabhängig vom zeitlichen Eingang des Vorschlags.

Stadtpräsidentin / Stadtpräsident (gleichzeitig Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates)

Kandidatin / Kandidat für das Stadtpräsidium

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Heimatort
Beruf	Wohnadresse	Partei	Unterschrift	

Der Wahlvorschlag wird von den nachfolgenden zehn in der Stadt Steckborn wohnhaften Stimmberechtigten eingereicht:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Wohnadresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der Vorschlag ist von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von der vorgeschlagenen Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die oben aufgeführten Stimmberechtigten werden für den Kontakt mit den Behörden vertreten durch:

Vorname, Name _____

Telefon _____

Ort/Datum _____